

Software-Escrow-Vertrag

Zwischen den Parteien:

Softwareanbieter (Hinterleger):

...

Kunde (Begünstigter):

..

Treuhänder (Escrow-Agent):

...

Präambel

Dieser Vertrag regelt die Hinterlegung und Verwahrung von Software-Quellcode, Dokumentationen und sonstigen Materialien (nachfolgend „Escrow-Materialien“ genannt) durch den Softwareanbieter bei dem Treuhänder zugunsten des Kunden. Ziel ist es, dem Kunden Zugang zu den Escrow-Materialien zu gewährleisten, falls bestimmte vertraglich festgelegte Ereignisse eintreten.

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Hinterlegung

Der Softwareanbieter verpflichtet sich, die Escrow-Materialien, die für die Nutzung, Pflege und Weiterentwicklung der Software [Name der Software] erforderlich sind, beim Treuhänder zu hinterlegen.

1.2 Verwahrung

Der Treuhänder verpflichtet sich, die Escrow-Materialien sicher und vertraulich aufzubewahren und diese nur unter den Bedingungen dieses Vertrags herauszugeben.

1.3 Verwendungszweck

Die Hinterlegung erfolgt ausschließlich zur Sicherstellung der Weiterverwendung der Software durch den Kunden im Falle eines Freigabeereignisses (siehe § 4).